Wer ohne diese Erlaubniß eine Versicherung gegen Feuersgefahr von einem Unserer Unterthanen für eine der obbemerkten Anstalten annimmt, wird mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe und, im Wiederholungsfalle, mit Zuchthausstrafe belegt werden.

§. V.

Die jetzt schon in Unserem Markgrafthume Oberlausitz vorhandenen Agenten gedachter Art haben die §. IV. bemerkte Erlaubniß, binnen vier Wochen, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, bei der vorgedachten Strafe, annoch zu suchen.

um welche auch die bereits vorhandenen Agenten nachsuchen müssen.

§. VI.

Wenn Jemand die Erlaubniß zur Uibernahme einer Agentschaft für eine Feuer-Versicherungs-Anstalt erhält, so hat er bei der Obrigkeit handgebend anzugeloben, daß er

Obliegenheiten dieser Agenten.

1.) eine, nach §§. I. und II. dieses Gesetzes, unzulässige Versicherung wissentlich nicht annehmen, und

2.) von jeder bei ihm angemeldeten Versicherung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, so wie von jeder, im Verlaufe der Zeit etwa vorgenommenen, Erhöhung binnen acht Tagen nach deren Erfolg, der betreffenden Ortsobrigkeit, unter abschriftlicher Mittheilung des Verzeichnisses der einzelnen versicherten Gegenstände und der Versicherungssummen, Nachricht geben wolle.

Die Hintansetzung dieses Angelöbnisses, auf eine oder die andere Weise, zieht eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe und, im Wiederholungsfalle, neben derselben zugleich den Verlust der zu einer dergleichen Agentschaft erhaltenen Erlaubniß nach.

§. VII.

Die bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes erfolgten Versicherungen sind von denen, welche sich bisher in Unserem Markgrafthume Oberlausitz mit einer Agentschaft für eine Feuer-Versicherungs-Anstalt befaßt haben, unerwartet der zu fernerer Beibehaltung dieser Agentschaft, nach §. V. erforderlichen Erlaubniß, spätestens den 8ten December dieses Jahres der betreffenden Ortsobrigkeit, in der §. VI. vorgeschriebenen Maße, bei Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, anzuzeigen.

Vor Publication des Gesetzes erfolgte Versicherungen sind anzuzeigen
a) von den Agenten,

§. VIII.

Wer Gegenstände bei einer Feuer-Versicherungs-Anstalt unmittelbar, oder durch Agenten, welche im Auslande wohnen, gegen Feuersgefahr versichern will, oder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits versichert hat, oder auch nur die bereits angemeldete Versicherung im Verlaufe der Zeit erhöhet, hat solches, bei einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, binnen acht Tagen, resp. von der Publication dieses Gesetzes, oder der erfolgten Versicherung, oder Erhöhung an gerechnet, in der §. VI. bemerkten Maße, seiner Obrigkeit unmittelbar anzuzeigen.

oder
b) von den Versicherten selbst.

Auch hat Derjenige, welcher solches unterläßt, bei einem an den versicherten Ge-